



Termine und Fälligkeiten

10. Juli

- Rentenbeiträge für Hausangestellte (April bis Juni 2020)

15. Juli

- Patentino-Inhaber: Meldung der getätigten Monopoleinkäufe (Zigaretten) für das 1. Halbjahr 2020

16. Juli

- Monatliche MwSt.-Zahlung Juni
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Juni
- Einzahlung Quellensteuer
- Einzahlung der Quellensteuern auf Dividenden von nicht wesentlichen Beteiligungen, die im zweiten Trimester (April – Juni) ausbezahlt worden sind (26% der ausbezahlte Dividenden, Kodex 1035).
- Beitrag Bilaterale Körperschaft – Einzahlung des jährlichen Pflichtbeitrages (F.S.E.)
- Zahlung der 1. Rate der Rentenbeiträge für Landwirte

20. Juli

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Trimestrale und monatliche Conai-Meldung

25. Juli

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf)
- Monatliche INTRA-2 (Einkauf) Meldung: Nur bei Überschreitung der Schwelle von 200.000 Euro bei IG-Wareneinkäufen bzw. von

Wissen Sie schon? – Juli 2020

Autoren: Dr. Manuela Dantone, Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder

Aufschub für Steuerzahlungen!

Mit Ministerialdekret vom 29.06. wurden bestimmte Steuerzahlungen vom 30.06. auf den 20.07. aufgeschoben. Der Zahlungsaufschub betrifft Unternehmen und Freiberufler mit einer Tätigkeit, für welche die Zuverlässigkeitsindizes (ISA) ausgearbeitet werden. Für **natürliche Personen**, welche **keine** unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben und welchen **kein** Einkommen aus Beteiligungen zugewiesen wird, gilt weiterhin die ursprüngliche Zahlungsfälligkeit (30. Juni 2020). Nicht anwendbar ist der Zahlungsaufschub ebenso für Landwirte, welche ausschließlich Einkünfte aus Landwirtschaft erzielen und für Kapitalgesellschaften mit einem abweichenden Geschäftsjahr.

Urlaubsbonus!

Mit der Notverordnung Nr. 34 vom 19. Mai 2020 wurde im Artikel 176 der sogenannte **Urlaubsbonus (bonus vacanze)** eingeführt. Es handelt sich dabei um einen Steuerbonus, der für einen Aufenthalt in einem Beherbergungsbetrieb im Inland von 1. Juli bis 31. Dezember 2020 gilt. Der Gast erhält den Steuerbonus, indem der Beherbergungsbetrieb ihm einen Nachlass von 80% von seinem zustehenden Anteil in der Rechnung gewährt und 20% mittels eines Steuerguthabens in der Steuererklärung für das Jahr 2020.

Den betroffenen Kunden haben wir ein eigenes Rundschreiben mit detaillierteren Informationen dafür zugesandt. Sollten Sie das Rundschreiben nicht erhalten haben, können Sie sich gerne an Ihren Sachbearbeiter wenden.

Steuerbonus auf Mieten!

Mit der staatlichen Notverordnung „Decreto Rilancio“ wurde ein Steuerbonus für die in den Monaten **März bis Juni bezahlten Mieten** eingeführt (Art. 28 DL Nr. 34 vom 19. Mai 2020). Der Steuerbonus von **60 Prozent auf die gezahlte Miete** betrifft:

- **Unternehmen und Freiberufler** mit einem **Vorjahresumsatz bis zu 5 Mio. Euro**
- **Beherbergungsbetriebe**, unabhängig von den Erlösen des Vorjahres
- **Nicht gewerbliche Körperschaften für die institutionelle Tätigkeit**, unabhängig von den Erlösen des Vorjahres.

Vorraussetzung für den Bonus ist ein **Umsatzrückgang im Bezugsmonat von mindestens 50%** im Vergleich zum selben Monat des Vorjahres.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen steht ein Steuerguthaben im Ausmaß von 60% der Miete von Immobilien, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind, zu. Bei Betriebspachtverträgen und komplexen Dienstleistungsverträgen, die mindestens eine Immobilie beinhalten, die nicht für Wohnzwecke bestimmt ist, beträgt das Steuerguthaben 30%. Freiberufler, welche

100.000 Euro bei IG-Dienstleistungen

- Abgabe Enpals-Meldung für Juni

20. Juli

- Zahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen des 2. Trimesters

31. Juli

- Ansuchen Caro Petrolio für das 2. Trimester 2020
- Cassa Forense – 1. Rate Ausgleichsbetrag für das Jahr 2019 auf der Basis des Mod. 5/2020 (**Aufschub auf 31.12.2020**)
- Esterometro Juni

ihre Privatwohnung für die Ausübung der Tätigkeit nutzen und denen in derselben Gemeinde kein anderes Büro zur Verfügung steht, können für den Bonus die Hälfte der bezahlten Miete heranziehen.

Das Steuerguthaben betrifft die **Monate März, April und Mai 2020**, bzw. **bei Tourismusbetrieben mit saisonaler Tätigkeit** betrifft es die **Monate April, Mai und Juni 2020**. Der Miet- bzw. der Pachtzins des jeweiligen Monats muss bezahlt worden sein. Das zustehende Steuerguthaben kann mittels Zahlungsvordruck F24 ab sofort verrechnet werden. Das Steuerguthaben ist für Zwecke der Einkommenssteuern und der IRAP **nicht zu versteuern**.

Gewährung von Mietreduzierungen!

Durch die Covid-Maßnahmen der italienischen Regierung mussten viele Unternehmen in den Monaten März, April und Mai ihre Betriebe schließen. Die Zahlungsverpflichtungen aus Mietverträgen blieben jedoch trotzdem bestehen. Viele Vermieter sind in dieser Zeit ihren Mietern entgegengekommen und haben Mietnachlässe gewährt. In diesem Fall empfehlen wir jedoch eine **schriftliche Vereinbarung über den Mietnachlass** abzuschließen, da ansonsten der **gesamte Mietzins versteuert** werden muss, auch wenn dieser nicht zur Gänze kassiert wurde. Die Vereinbarung sollte bei der Agentur der Einnahmen registriert werden. Bei Interesse bereiten wir Ihnen gerne eine entsprechende Vereinbarung vor.

Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen!

Wir erinnern daran, dass innerhalb **20. Juli 2020** die Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen des 2. Trimesters einzuzahlen ist. Die Zahlung kann in zwei Formen erfolgen:

- durch direkte Belastung des Bankkontos des MwSt-Subjektes,
- oder mittels Zahlungsvordruck F24, welcher vorausgefüllt im Steuerpostfach heruntergeladen werden kann.

Seit 2020 gibt es eine Erleichterung für die Zahlung der Stempelsteuer, wenn die Schwelle von 250 Euro nicht überschritten wird:

- wenn die im ersten Trimester geschuldete Steuer für ausgestellt elektronische Rechnungen weniger als 250 Euro beträgt, ist die innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist für das zweite Trimester (20. Juli) einzuzahlen.
- wenn die im ersten und zweiten Trimester geschuldete Steuer für ausgestellte elektronische Rechnungen insgesamt weniger als 250 Euro beträgt, ist der gesamte Betrag innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist für das dritte Trimester (20. Oktober) einzuzahlen.

Im Zahlungsvordruck F24 ist für das 2. Trimester der Steuerschlüssel „**2522**“ und das Bezugsjahr „**2020**“ anzugeben.

Wichtig: Für Kunden, welche unserer Kanzlei bereits die Vollmacht für die telematische Übermittlung der Zahlungsvordrucke F24 und den Zugang zum Steuerpostfach (Cassetto fiscale) erteilt haben, wird unsere Kanzlei die Übermittlung des F24 vornehmen und den geschuldeten Betrag am Tag der Fälligkeit vom Bankkonto abbuchen.

Für Kunden, welche unserer Kanzlei **nicht** die Vollmacht für die telematische Übermittlung der Zahlungsvordrucke F24 erteilt haben, übermittelt unsere Kanzlei den vorausgefüllten Zahlungsvordruck F24 zur Zahlung.

Private Nutzung des Firmenwagens (Fringe Benefit)!

Mit dem Haushaltsgesetz 2020 wurde die Besteuerung des Sachbezugs für die Bereitstellung des Firmenwagens an die Arbeitnehmer **neugestaltet**.

Für Betriebsfahrzeugen, welche Arbeitnehmern auch für die private Nutzung überlassen werden, ist die Höhe der besteuerten Sachentlohnung ("fringe benefit") nun vom CO²-Ausstoß abhängig. Die Neuregelung gilt für Fahrzeuge, die ab 1. Juli 2020 vertraglich den Arbeitnehmern auch für die Privatnutzung zugewiesen werden, wobei die Zuweisung entweder aus dem Arbeitsvertrag oder einer schriftlichen Vereinbarung hervorgeht.

CO ² -Ausstoß	Angewandter Prozentsatz
bis 60 g/km	25%
von 60 g/km bis 160 g/km	30%
von 160 g/km bis 190 g/km	40% (50% ab 2021)
ab 190 g/km	50% (60% ab 2021)

WICHTIG: Für die bis zum 30.06.2020 abgeschlossenen Verträge ändert sich nichts, diese sind beim Unternehmen weiterhin zu 70% absetzbar und den Arbeitnehmern müssen mindestens 30% von 15.000 Euro km mit dem ACI-Tarif angelastet werden. Der Automobil-Club ACI (www.aci.it) hat neue Tabellen für die Ermittlung des Sachbezuges der Firmenwagen veröffentlicht.

Steuerguthaben auf Kommissionen für elektronische Zahlungen!

Um die Verwendung von elektronischen Zahlungsmitteln zu fördern wurde im Haushaltsgesetz 2019 ein **Steuerguthaben** für Unternehmen und Freiberufler mit Erlösen bzw. Vergütungen von unter 400.000 Euro vorgesehen. Das Steuerguthaben beträgt **30% der Kommissionen** auf Zahlungen mittels Kreditkarte, Bankomat oder Wertkarten, die von Finanzdienstleistern ab dem 1. Juli 2020 für den Verkauf von Gütern und Dienstleistungen an **Privatkunden** angelastet wurden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch nochmals darauf hinweisen, dass mit 1. Juli 2020 die Grenze für **Bargeldzahlungen** von 3.000 Euro **auf 2.000 Euro gesenkt** wird (siehe „Wissen Sie schon?“ vom Juni 2020).

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.